

Annahmekriterien für Stahlschrottlieferungen an Schrott-u. Metallhandelsgesellschaft Aschersleben mbH - (Stand: 01.06.2016)

1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätzlich unterliegen Stahlschrottlieferungen an die Schrott-u. Metallhandelsgesellschaft Aschersleben mbH den

- Allgemeinen Ein- und Verkaufsbedingungen Schrott-u. Metallhandelsgesellschaft Aschersleben mbH
- Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott
- Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Gießereistahlschrott
- Kriterien der Europäischen Stahlschrottsortenliste
- festgelegten Bedingungen der jeweiligen Einkaufskontrakte

in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Die Kriterien sind eine Ergänzung für Bedingungen und Vorschriften, die in den o.g. Regelungen nicht definiert sind.

1.1. Adresse und Anlieferzeiten

Schrott-u. Metallhandelsgesellschaft Aschersleben mbH
Walter-Kersten-Str. 15
Einfahrt Majoranweg
06449 Aschersleben
Montag bis Freitag 7.30 Uhr- 15.45 Uhr,

Kassenzeiten
Montag bis Freitag 7.30 Uhr- 15.30 Uhr
Sonnabend
08.00- 11.30 Uhr

1.2. Sicherheitsvorschriften

- Auf dem Werksgelände der Schrott-u. Metallhandelsgesellschaft Aschersleben mbH gilt die Straßenverkehrsordnung. Es herrscht Schrittgeschwindigkeit.
- Die Sicherheitsbestimmungen, Kennzeichnungen sowie Ge-u. Verbotstafeln sind zu beachten.
- Den Anweisungen von Mitarbeitern ist Folge zu leisten.
- Auf dem Gelände ist persönliche Schutzausrüstung zu tragen.
- Jegliche Arbeiten auf dem Fahrzeug sind nur unter Verwendung der dafür vorgesehenen Absturzsicherung erlaubt.
- Während des Beladevorgangs ist der Aufenthalt im Gefahrenbereich (z.B. schwebende Lasten) nicht gestattet.
- Während der Warte- und Beladezeit ist der Motor abzustellen.
- Minderjährige Beifahrer und Haustiere sind auf dem Betriebsgelände nicht erlaubt.
- Jeder Unfall im Zuge eines Transportauftrages ist dem Platzmeister unverzüglich zu melden.
- Auf dem Gelände sind Reparaturen an den Fahrzeugen grundsätzlich verboten.
- Zu Ihrer eigenen Sicherheit weisen wir darauf hin:
Steigen Sie langsam aus Ihrem Fahrzeug aus und verwenden Sie die Haltegriffe.

2. Schrott-Klassifizierung

2.1. Vormaterial

2.1.1. Shreddervormaterial

Stahlschrott mit maximal 10 % nichtmetallischen Anhaftungen, die mit dem Material verbunden sein müssen. Materialstärke ≤ 4 mm.

Es wird im Einzelnen auf folgende Punkte hingewiesen:

Karosserien

Karosserien werden nur angenommen, wenn sie entsprechend der Altfahrzeug-Verordnung in einem

zertifizierten Demontagebetrieb behandelt wurden. Dabei wird auf Folgendes hingewiesen: Karossen müssen frei von sämtlichen Betriebsflüssigkeiten wie Kraftstoffe (Benzin, Diesel, Flüssiggas), Motoren- und Getriebeöl, Brems-, Kühler- und Hydraulikflüssigkeiten und Kältemittel aus Klimaanlage sein. Der Benzin- bzw. Dieseltank muss mit drei Löchern versehen sein, der Flüssiggastank muss entfernt sein. Die Ölablassschraube der Ölwanne muss ebenfalls entfernt sein. Weiterhin müssen die Karossen frei von Reifen, Batterien und Fremdmaterialien sowie Schwerteilen sein. Karossen müssen im Innenraum kontrollierbar sein. Gefaltete, gepresste und geschnittene Karossen werden nach Probeflieferung und Freigabe übernommen. Karossen, die nicht wie oben beschrieben behandelt wurden, werden von uns nicht angenommen.

Elektro- und Elektronikschrott

Elektro- und Elektronikschrott wird nur angenommen, wenn er entsprechend des Elektro- und Elektronikgesetzes durch einen zertifizierten Erstbehandler von Schadstoffen entfrachtet wurde. Dabei wird auf Folgendes hingewiesen: Elektro- und Elektronikschrott muss frei von Bestandteilen wie Quecksilber, Batterien, Leiterplatten >10 cm², Asbest, FCKW, externe elektrische Leitungen, Keramikfasern, Kondensatoren (PCB), etc. sein. Kühlschränke werden nicht angenommen.

Metallfraktionen aus Aufbereitungsanlagen (DSD, MBA)

Bei der erstmaligen Anlieferung dieser Metallfraktionen, lose oder in Ballen, erfolgt eine Beprobung auf Fremd- bzw. Störstoffanteile.

Behälter / Gebinde

Behälter bzw. Gebinde, wie z. B. Fässer und Farbeimer, müssen kontrollierbar und grundsätzlich restentleert, d. h. tropffrei, rieselfrei und spachtelrein sein. Gebinde, die ätzende, giftige, brennbare oder umweltgefährdende Stoffe enthalten haben, werden nicht angenommen, außer die Spülbescheinigung einer autorisierten Entsorgungsfirma wird vorgelegt.

2.1.2. Scherenvormaterial

Leichter Mischschrott

Stahlschrott ohne Anhaftungen mit einer Materialstärke von 3 bis 6 mm und in seinem größten Ausmaß nicht länger als 6 m.

Schwerer Mischschrott

Stahlschrott ohne Anhaftungen mit einer Materialstärke von >6 mm und in seinem größten Ausmaß nicht länger als 6 m.

2.1.3. Brennerschrott

Schwer aufzubereitender Stahlschrott, der aufgrund seiner Materialstärke und/oder Abmessungen für die Aufbereitung in einer hydraulischen Schere nicht geeignet ist.

2.2. Fertigmateriale

Sorte 1

Stahlschrott ohne Anhaftungen mit einer Materialstärke von >4 mm und in den Abmessungen nicht größer als 1,5 x 0,5 x 0,5 m.

Sorte 2

Stahlneuschrott ohne Anhaftungen mit einer Materialstärke von >5 mm und in den Abmessungen nicht größer als 1,5 x 0,5 x 0,5 m.

Sorte 3

Stahlschrott ohne Anhaftungen mit einer Materialstärke von >6 mm und in den Abmessungen nicht größer als 1,5 x 0,5 x 0,5 m.

Sorte 5

Stahlspäne ohne Anhaftungen sowie frei von Flüssigkeiten und Fremdstoffen gleich welcher Art. Die Späne müssen frei sein von Kleinschrott sowie Schrott anderer Sorten.

Sorte 8

Stahlneuschrott ohne Anhaftungen mit einer Materialstärke von ~3 mm und in den Abmessungen nicht größer als 1,5 x 0,5 x 0,5 m.

2.3. Von der Annahme generell ausgeschlossen sind:

- Hohl- und Sprengkörper (inkl. Airbags)
- Munitionsschrott
- Druckbehälter für Propan, Kohlenstoffdioxid, Sauerstoff, Acetylen, technische Gase usw.
- Schrotte, die eine radioaktive Strahlung aufweisen
- Beimischungen von nichtmetallischen oder metalloxydischen Bestandteilen
- Beimischung von Stahlausläufern
- Altkarosserien, Motoren, Getriebe, Stoßdämpfer
- Beimischungen, die Kupfer, Blei oder Zinn enthalten
- Beimischung von losen Bändern
- Beimischung von Späne und Spänepresslingen
- (Ölgefüllte) Kompressoren von Kühlgeräten / Kühlschränke
- PCB-ölgefüllte Schalter, Schalterteile und Baugruppen aus dem Nieder- und Hochspannungsbereich
- Eternithaltiges Material
- Asbestplatten
- Reifen
- Materialien mit PUR- oder KMF-Anhaftung
- Elektro-Nachtspeicher, Elektro-Speicheröfen und Schamottsteine

Sollten die o.g. Materialien in eingehenden Lieferungen enthalten sein, können die entsprechenden LKW durch einen Qualitätsabschlag gewei­gert werden.

Wir behalten uns vor, bei entsprechenden Wetterverhältnissen einen Qualitätsabschlag/Mengenabzug für Wasser / Schnee vorzunehmen.

3. Weigerkosten

Stahlschrottlieferungen, die nicht die Vorgaben unserer Liefervorschriften und Annahmekriterien erfüllen, werden entsprechend gewei­gert.
Der Annahmefund ist für die Abrechnung maßgebend.

Anlage zu Annahmekriterien für Stahlschrottlieferungen

Sortenweigerung:

- Anteilig nicht sortenreines Material: Prozentualer Qualitätsabschlag
- PKW Reifen 20,00 €/Stück
- LKW Reifen 50,00 €/Stück
- Gasflasche geschlossen mind. 10,- €/Stück (je nach Größe)
- Acetylenflaschen mind. 50,- € / Stück (je nach Größe)
- Hohlkörper mind. 10,00 €/Stück
- Tresore 500,00 €/Stück

zzgl. Sortier- und Handlingspauschale von 60,00 €

Schuttweigerung:

Entsorgungskosten z.Z. 170,- €/t pauschal